

GRUNDWISSEN

Hemmer / Wüst

SCHULDRECHT AT

Der Theorieband zu den „wichtigsten Fällen“

► Neues Kapitel zu den §§ 327 ff. BGB

- Klausurtipps
- Beispiele
- Aufbauschemata
- Übersichten
- Formulierungshilfen
- Querverweise auf die wichtigsten Fälle



Inhaltsverzeichnis:	Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Skripts.
§ 1 Einleitung	1
A. Ziel dieses Skriptums	1
B. Systematische Einordnung des Allgemeinen Schuldrechts	1
§ 2 Grundbegriffe	3
A. Schuldverhältnis im engeren Sinn (i.e.S.)	3
B. Schuldverhältnis im weiteren Sinn (i.w.S.)	4
C. Anspruch	4
D. Verschulden	5
E. Erfüllungsgehilfe	5
§ 3 Grundprinzipien	8
A. Relativität der Schuldverhältnisse	8
B. Vertragsfreiheit als Teil der Privatautonomie	8
C. Formfreiheit	9
D. Bestimmbarkeit	9
§ 4 Unmöglichkeit	10
A. Allgemeines	10
I. Prüfungsort des § 275 BGB.....	10
II. Unmöglichkeit der Leistung.....	11
III. Zeitpunkt der Unmöglichkeit.....	11
IV. Gattungsschuld oder Stückschuld?.....	12
V. Konkretisierung.....	13
1. Holschuld.....	13
2. Schickschuld.....	14
3. Bringschuld.....	15
4. Ermittlung der Art der Schuld.....	15
VI. Übergang der Leistungsgefahr bei Annahmeverzug, § 300 II BGB.....	16
B. Unmöglichkeit nach § 275 BGB	16
I. Unmöglichkeit nach § 275 I BGB.....	17
II. Unmöglichkeit nach § 275 II BGB.....	18
III. Unmöglichkeit nach § 275 III BGB.....	20

C. Sonderfälle	21
I. Zweckfortfall	21
II. Zweckerreichung.....	21
III. Nicht: Zweckstörung	22
IV. Zeitliche Unmöglichkeit beim <u>absoluten</u> Fixgeschäft.....	23
D. Auswirkung der Unmöglichkeit nach § 275 BGB auf die Gegenleistung – § 326 BGB	25
I. Der gegenseitige Vertrag und die im Synallagma stehende Pflicht	25
II. Regelungsinhalt und Voraussetzungen des § 326 I S. 1 BGB.....	27
III. Ausnahmen zu § 326 I S. 1 HS 1 BGB	28
1. § 326 II S. 1 Alt. 1 BGB	28
2. § 326 II S. 1 Alt. 2 BGB	29
3. § 446 S. 1 BGB	30
4. § 447 I BGB.....	30
5. §§ 644, 645 BGB.....	31
6. § 2380 S. 1 BGB, § 56 S. 1 ZVG	32
§ 5 Schadensersatzansprüche.....	33
A. Allgemeines.....	33
I. Schaden	33
II. Prüfungsort	33
B. Die Systematik der §§ 280 ff. BGB	34
I. Schadensersatz statt der Leistung.....	35
II. Schadensersatz neben der Leistung	36
III. Zuordnung des Schadens zum Schadensersatz statt bzw. neben der Leistung	37
C. Schadensersatz neben der Leistung nach § 280 I BGB wegen Nebenpflichtverletzung	38
I. Schuldverhältnis.....	39
II. Pflichtverletzung.....	39
III. Vertretenmüssen, § 280 I S. 2 BGB.....	41
IV. Rechtsfolge.....	43
D. Ersatz des Verzögerungsschadens nach §§ 280 I, II, 286 BGB.....	43
I. Schuldverhältnis i.S.d. § 280 I S. 1 BGB	44
II. Nichtleistung als Pflichtverletzung i.S.d. § 280 I S. 1 BGB	44
III. Vertretenmüssen i.S.d. § 280 I S. 2 BGB	45
IV. Schuldnerverzug nach §§ 280 II, 286 BGB als bes. Voraussetzung des Verzögerungsschadens	45
1. Möglichkeit	45
2. Einredefreiheit des Anspruchs	46

3. Mahnung oder Entbehrlichkeit der Mahnung	48
a) Die Mahnung	48
b) Entbehrlichkeit der Mahnung	49
4. Vertretenmüssen nach § 286 IV BGB	51
5. Ersatzfähiger Schaden	52
E. Schadensersatz statt der Leistung gemäß §§ 280 I, III, 281 BGB	53
I. Vorliegen eines Schuldverhältnisses	53
II. Nichterbringung trotz Fälligkeit bzw. Erbringung nicht wie geschuldet als Pflichtverletzung i.S.d. § 280 I S. 1 BGB	54
III. Vertretenmüssen	55
IV. Fristsetzung nach § 281 I S. 1 BGB oder Entbehrlichkeit nach § 281 II BGB	55
1. Fristsetzung nach § 281 I S. 1 BGB	55
2. Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 281 II BGB	57
3. Abmahnung statt Fristsetzung nach § 281 III BGB	58
4. Erfolgreicher Ablauf der gesetzten Frist, § 281 I S. 1 BGB	59
V. Im gegenseitigen Vertrag: Eigene Vertragstreue des Gläubigers	59
VI. § 281 IV BGB	60
VII. Ersatzfähiger Schaden	61
VIII. Sonderfall: Schadensersatz statt der <u>ganzen</u> Leistung gemäß § 281 I S. 2 und S. 3 BGB	61
F. Schadensersatz statt der Leistung bei nachträglicher Unmöglichkeit gemäß §§ 280 I, III, 283 BGB	63
I. Schuldverhältnis	63
II. Nachträgliche Unmöglichkeit einer Primärleistungspflicht nach § 275 I bis III BGB	64
III. Vertretenmüssen nach § 280 I S. 2 BGB	65
IV. Sonderfall: Teilunmöglichkeit	66
G. Schadensersatz statt der Leistung wegen anfänglicher Unmöglichkeit gemäß § 311a II BGB	67
I. Schuldverhältnis	67
II. Anfängliche Unmöglichkeit einer Primärleistungspflicht nach § 275 I bis III BGB	67
III. Vertretenmüssen des Schuldners gem. § 311a II S. 2 BGB	68
IV. Sonderfall: Teilunmöglichkeit	69
H. Schadensersatz statt der Leistung wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 II BGB gemäß §§ 280 I, III, 282 BGB	70
I. Bestehen eines Schuldverhältnisses und Vertretenmüssen	70
II. Verletzung einer Pflicht nach § 241 II BGB	70
III. Unzumutbarkeit für den Gläubiger nach § 282 BGB	71
IV. Im gegenseitigen Vertrag: Eigene Vertragstreue des Gläubigers	71

§ 6 Rücktritt	72
A. Allgemeines	72
B. Rücktrittsgrund des § 323 BGB: Rücktritt wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung	74
I. Vorliegen eines gegenseitigen Vertrages	74
II. Fällige und durchsetzbare Leistungspflicht.....	75
III. Nichtleistung bzw. nicht vertragsgemäße Leistung durch den Schuldner, § 323 I BGB	76
IV. Fristsetzung und Ablauf der gesetzten Frist.....	76
V. Entbehrlichkeit der Fristsetzung	77
1. Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 323 II Nr. 1 BGB wegen ernsthafter und endgültiger Verweigerung der Leistung	77
2. Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 323 II Nr. 2 BGB beim relativen Fixgeschäft	78
3. Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 323 II Nr. 3 BGB aufgrund besonderer Umstände	78
VI. Eigene Vertragstreue des Gläubigers	79
VII. Kein Ausschluss des Rücktritts nach § 323 VI BGB	79
1. Ausschluss wegen Verantwortlichkeit des Gläubigers gemäß § 323 VI Alt. 1 BGB	80
2. Ausschluss wegen Annahmeverzug des Gläubigers gemäß § 323 VI Alt. 2 BGB	80
3. Weitere ungeschriebene Ausschlussgründe für den Rücktritt	81
VIII. Keine Unwirksamkeit des Rücktritts nach § 218 I S. 1 BGB	82
IX. Sonderfälle: Rücktritt vom ganzen Vertrag bei Teil- und Schlechtleistung, § 323 V S. 1 und S. 2 BGB.....	82
1. Teilleistung, § 323 V S. 1 BGB.....	83
2. Schlechtleistung, § 323 V S. 2 BGB.....	83
C. Rücktrittsgrund des § 324 BGB: Rücktritt wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 II BGB	84
I. Vorliegen eines gegenseitigen Vertrages	84
II. Verletzung einer Pflicht nach § 241 II BGB.....	84
III. Unzumutbarkeit für den Gläubiger, am Vertrag festzuhalten.....	85
D. Rücktrittsgrund der §§ 326 V, 323 BGB: Rücktritt wegen Unmöglichkeit	86
I. Vorliegen eines gegenseitigen Vertrages	86
II. Unmöglichkeit einer Leistungspflicht des Schuldners.....	86
III. Kein Ausschluss des Rücktrittsrechts nach §§ 326 V, 323 VI BGB.....	87
IV. Keine Unwirksamkeit des Rücktritts gemäß § 218 I S. 1 und S. 2 BGB	87
E. Die Regelung des § 325 BGB	88

F. Die Rechtsfolgen des Rücktritts: §§ 346 ff. BGB	88
I. Allgemeines	89
II. Rücktrittserklärung gemäß § 349 BGB	89
III. Die Regelung des § 346 I bis III BGB	90
1. § 346 I BGB	90
2. § 346 II BGB	91
3. Ausschluss der Wertersatzpflicht des § 346 II BGB durch § 346 III BGB	93
IV. Die Regelung des § 346 IV BGB	96
V. Ersatz von Nutzungen und Verwendungen, §§ 346, 347 BGB	97
§ 7 Kündigung von Dauerschuldverhältnissen	100
§ 8 Störung der Geschäftsgrundlage	104
§ 9 Erlöschen von Schuldverhältnissen	108
A. Allgemeines	108
B. Einzelne Erlöschensgründe	109
I. Unmöglichkeit, § 275 BGB	109
II. Erfüllung, § 362 BGB	109
III. Erfüllungssurrogate	111
1. Leistung an Erfüllung statt, § 364 I BGB	111
2. Leistung erfüllungshalber, § 364 II BGB	112
3. Hinterlegung, §§ 372 ff. BGB, § 373 HGB	113
4. Aufrechnung, §§ 387 ff. BGB	115
IV. Erlassvertrag, § 397 BGB	119
V. Aufhebungsvertrag	120
VI. Novation	121
VII. Konfusion	121
§ 10 Der Dritte im Schuldverhältnis	122
A. Allgemeines	122
B. Vertrag zugunsten Dritter, §§ 328 ff. BGB	122
C. Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte	126
I. Leistungsnähe	127
II. Personenrechtlicher Einschlag/Gläubignähe	128
III. Erkennbarkeit	129
IV. Schutzbedürftigkeit des Dritten	129

§ 11 Verträge über digitale Produkte	131
A) Allgemeines	131
B) Systematik der §§ 327 ff. BGB	132
I. Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich.....	132
II. Anwendung auf sog. Paketverträge, § 327a BGB	137
III. Verhältnis zur Warenkaufrichtlinie	138
C) Leistungszeit und Konsequenzen bei Nichtleistung, §§ 327b, c BGB	140
I. Bereitstellungszeit, § 327b BGB	140
II. Rechtsfolgen bei verspäteter Bereitstellung	142
1. Aufforderung zur Bereitstellung und Vertragsbeendigung, § 327c I BGB	142
2. Schadensersatz, § 327c II BGB	144
3. Rechtsfolgen bei Vertragsbeendigung und Schadensersatz statt der ganzen Leistung, § 327c IV BGB	145
4. Besonderheiten bei Paketverträgen bzw. bei Verbraucherverträgen über Sachen mit digitalen Inhalten	146
D) Mängelhaftung, §§ 327d ff. BGB	146
I. Begriff der Mangelfreiheit, § 327e I S. 1 BGB.....	147
1. Subjektive Anforderungen, § 327e I S. 1 Var. 1, II BGB	147
2. Objektive Anforderungen, § 327e I S. 1 Var. 2, III BGB.....	148
3. Anforderungen an die Integration, § 327e I S. 1 Var. 3, IV BGB.....	150
II. Rechtsmangel, § 327g BGB	151
III. Anforderungen an abweichende Vereinbarungen über Produktmerkmale, § 327h BGB	151
IV. Beweislastumkehr, § 327k BGB	152
1. § 327k I BGB: Austauschvertrag	152
2. § 327k II BGB: Dauerhafte Bereitstellung	152
3. Ausschluss der Vermutungswirkung, § 327k III, IV BGB	154
V. Die einzelnen Mängelrechte, § 327i BGB.....	155
1. Der Nacherfüllungsanspruch, §§ 327i Nr. 1, 327l BGB.....	156
2. Die Vertragsbeendigung, §§ 327i Nr. 2 Var. 1, 327m I, II, IV und V BGB.....	158
a) Voraussetzungen.....	159
b) Ausschluss bei Unerheblichkeit.....	161
c) Besonderheiten in den Fällen der §§ 327a I, II BGB	161
d) Erklärung und Rechtsfolgen	162
e) Fortnutzung trotz Vertragsbeendigung	165
3. Die Minderung, §§ 327i Nr. 2 Alt. 2, 327n BGB	168
4. Schadensersatz neben der Leistung, §§ 327i Nr. 3 Var. 1, 280 I BGB	170
5. Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, §§ 327i Nr. 3 Var. 2, 327m III S. 1 BGB	170
6. Anspruch auf Aufwendungsersatz, §§ 327i Nr. 3 Var. 3, 284 BGB.....	172

7. Verjährung, § 327j BGB	172
8. Änderungen an digitalen Produkten bei dauerhafter Bereitstellung.....	175
9. Vertraglicher Haftungsausschluss, § 327s BGB	178
VI. Der Unternehmerregress.....	179
1. Grundsatz: Keine Geltung der §§ 327 ff. BGB für das Verhältnis „Unternehmer/Unternehmer“	179
2. Ausnahme: §§ 327t und 327u BGB	179
a) Unterbliebene Bereitstellung durch den Vertriebspartner.....	181
b) Bereitstellung eines mangelhaften digitalen Produkts durch den Vertriebspartner.....	182
VII. Verhältnis der §§ 327 ff. BGB zum Schuldrecht BT	183
1. Rechtskauf	183
2. Verbrauchsgüterkauf über digitale Produkte	184
a) Kauf eines körperlichen Datenträgers, § 475a I BGB.....	185
b) Kauf einer Ware, die digitale Produkte enthält	185
aa) Ware kann Funktion nicht ohne digitale Produkte erfüllen, sog. „Ware mit digitalen Elementen“ (§ 327a III BGB).....	185
bb) Ware kann ihre Funktion ohne digitale Produkte erfüllen (§ 475a II BGB)	185
3. Schenkung digitaler Produkte, § 516a BGB.....	186
4. Vermietung digitaler Produkte, §§ 578b, 548a BGB	188
5. Dienstvertrag über digitale Dienstleistungen, § 620 IV BGB.....	191
6. Werklieferungs- und Werkverträge, § 650 II, III, IV BGB	191

§ 1 Einleitung

A. Ziel dieses Skriptums

Das vorliegende Skriptum soll dem Anfänger einen Einstieg in die abstrakte Materie des Schuldrechts ermöglichen und die theoretischen Grundlagen für dieses wichtige Rechtsgebiet legen.

1

Arbeiten Sie von Anfang an mit dem richtigen Lernmaterial, das auf die examenstypische Sprache und die examenstypischen Problemkreise achtet. So sparen Sie Zeit, weil Ihnen die Arbeit des Ausscheidens von Unwichtigem schon abgenommen wurde. Mit dem richtigen Lernmaterial stellen sich der Lernerfolg und aufgrund der Fallbezogenheit auch der Klausurerfolg schneller und mit weniger Zeitaufwand ein.

B. Systematische Einordnung des Allgemeinen Schuldrechts

Aufteilung in 5 Bücher

Das BGB ist in fünf Bücher aufgeteilt: Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht.

2

Die Regelungen des Schuldrechts finden sich im zweiten Buch des BGB in den §§ 241 bis 853 BGB.

Gegenstand dieses Skriptums ist nur der allgemeine Teil des Schuldrechts, also die §§ 241 bis 432 BGB.

Getreu dem System des BGB sind im allgemeinen Teil des Schuldrechts die Grundsätze geregelt, quasi vor die Klammer gezogen, die für alle besonderen Schuldverhältnisse gelten, sei es nun Kauf, ungerechtfertigte Bereicherung oder unerlaubte Handlung.

Dabei sind in den einzelnen Vertragstypen des Schuldrecht BT typischerweise im Bereich des Mängelrechts Besonderheiten geregelt. Das Mängelrecht spielt daher im Schuldrecht AT insbesondere dann eine Rolle, wenn das Mängelrecht im Schuldrecht BT noch keine Anwendung findet, wenn es um Vertragstypen geht, bei denen keine besonderen Regelungen zum Mängelrecht vorhanden sind (z.B. Dienstvertrag) oder wenn es um Verträge sui generis geht.

Mit Wirkung zum 01.01.2022 ist das Gesetz zur Umsetzung der Digitale-Inhalte-Richtlinie in Kraft getreten. Die Umsetzung erfolgte in den §§ 327 ff. BGB, die für die Bereitstellung digitaler Inhalte Spezialregelungen normieren. Diese Regelungen gelten unabhängig davon, im Rahmen welchen Vertragstyps die digitalen Inhalte bereitgestellt werden (vgl. näher dazu später, Rn. 243 ff.).

hemmer-Methode: Die im allgemeinen Teil des Schuldrechts getroffenen Regelungen gelten im Übrigen nicht nur für die im BGB, sondern auch für die in Sondergesetzen wie dem HGB geregelten Schuldverhältnisse, sofern dort nicht wiederum Spezialregelungen enthalten sind (so etwa für die Rechtsfolgen des Annahmeverzugs in § 383 HGB).

Beachten Sie also stets, dass Spezialregelungen den allgemeinen Regeln vorgehen.

hemmer-Methode: *lex specialis derogat legi generali.*

§ 2 Grundbegriffe

A. Schuldverhältnis im engeren Sinn (i.e.S.)

Schuldverhältnis im engeren Sinne

Ein Schuldverhältnis i.e.S. ist eine rechtliche Sonderverbindung von (mindestens) zwei Personen, kraft derer die eine, der Gläubiger, von der anderen, dem Schuldner, eine Leistung fordern kann.

3

Forderung

Mithin ist ein Schuldverhältnis i.e.S. identisch mit dem Begriff der Forderung.

Entscheidend an dieser Definition sind zwei Kriterien: Zum einen muss es sich um eine rechtliche und eben nicht nur um eine rein tatsächliche Verbindung handeln.

Zum anderen muss eine Sonderverbindung vorliegen, d.h. es muss eine Beziehung zwischen den Parteien vorliegen, die über für alle geltende Ge- und Verbote hinausgeht.

Schuldverhältnisse i.e.S. sind daher z.B. der Anspruch des Verkäufers gegen den Käufer auf Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II BGB oder der Anspruch des Mieters gegen den Vermieter auf Gebrauchsüberlassung der Mietsache gemäß § 535 I S. 1 BGB.

Das Schuldverhältnis kann durch Vertrag, einseitiges Rechtsgeschäft oder Gesetz entstehen.

Beispiele für ein Schuldverhältnis durch Vertrag sind z.B. Kauf-, Werk-, oder Mietvertrag. Ein Schuldverhältnis, das durch einseitiges Rechtsgeschäft entsteht, ist z.B. die Auslobung nach § 657 BGB oder die Gewinnzusage nach § 661a BGB. Gesetzliche Schuldverhältnisse sind z.B. GoA nach §§ 677 ff. BGB, ungerechtfertigte Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB und unerlaubte Handlung nach §§ 823 ff. BGB.

Gesetzliche SVe: Begründung durch TB-Verwirklichung

Bei der gesetzlichen Begründung entsteht das Schuldverhältnis allein durch die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes unabhängig vom Willen der Parteien, während bei vertraglicher Begründung die Rechtsfolgen eintreten, weil sie von den Parteien gewollt sind.

Die Verwendung des Begriffs Schuldverhältnis im BGB ist uneinheitlich. Zum Beispiel in §§ 362, 364, 397 BGB wird der Begriff Schuldverhältnis in dem Sinne eines Schuldverhältnisses i.e.S. gebraucht.

B. Schuldverhältnis im weiteren Sinn (i.w.S.)

Schuldverhältnis im
weiteren Sinne

Ein Schuldverhältnis i.w.S. ist die Gesamtheit von Rechten und Pflichten zwischen Gläubiger und Schuldner, also das Rechtsverhältnis als Gesamtgebilde mit allen Leistungsbeziehungen.

4

Schuldverhältnisse i.w.S. sind daher alle Verträge als Ganzes, so z.B. der Kaufvertrag, der Mietvertrag, der Werkvertrag usw. Aber auch die c.i.c. (§ 311 II Nr. 1 bzw. Nr. 2 BGB) ist ein Schuldverhältnis im weiteren Sinne mit der Besonderheit, dass gerade keine Leistung gefordert werden kann, so dass eben kein Schuldverhältnis im engeren Sinne begründet wird. Es geht „lediglich“ um das Bestehen von Schutzpflichten i.S.d. § 241 II BGB.

In diesem Sinn wird der Begriff Schuldverhältnis in den §§ 273 I, 292 I, 425 BGB und in den Überschriften vor §§ 241 und 433 BGB gebraucht.

C. Anspruch

§ 194 BGB

Der Begriff „Anspruch“ ist in **§ 194 I BGB** legaldefiniert. Danach ist ein Anspruch das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen, wobei ein Tun jede denkbare Handlung, ein Unterlassen jedes denkbare Nicht-handeln ist, insbesondere auch das Dulden.

5

hemmer-Methode: Eine Legaldefinition ist regelmäßig daran zu erkennen, dass im Gesetz eine Begriffserklärung vorangestellt wird, worauf in Klammern der erklärte Begriff folgt. Ein weiteres Beispiel für eine solche Legaldefinition ist der Begriff „unverzüglich“ in § 121 I S. 1 BGB.

„Anspruch“ ist dabei ein Oberbegriff, da Grundlage eines Anspruchs ein Rechtsverhältnis des Schuldrechts, des Sachenrechts, des Familienrechts oder des Erbrechts sein kann.

Zur Wiederholung: Schuldverhältnis i.e.S. oder Forderung ist der schuldrechtliche Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner auf eine Leistung.

Diese Begriffe werden auch in dem Skript Hemmer/Wüst, Die 55 wichtigsten Fälle Schuldrecht AT in Fall 1 besprochen.

D. Verschulden

Verschulden

Verschulden ist im BGB nicht definiert. Verschulden ist das subjektiv vorwerfbare Verhalten einer Person, die zurechnungsfähig ist. Das umfasst Vorsatz und Fahrlässigkeit, wobei die Fahrlässigkeit in § 276 II BGB definiert wird.

6

Im Regelfall (so z.B. auch in § 823 I BGB) liegt **Verschulden** also vor, wenn der Schuldner **vorsätzlich oder fahrlässig** gehandelt hat. Dabei genügt grundsätzlich auch leichte Fahrlässigkeit, es sei denn, etwas anderes wurde vereinbart oder es gilt eine gesetzliche Privilegierung wie z.B. § 300 I BGB oder § 521 BGB.

Vertretenmüssen

Zu unterscheiden davon ist der Begriff des **Vertretenmüssens**, der weiter ist als der Begriff des Verschuldens. So spricht § 280 I S. 2 BGB von „zu vertreten hat“. Was der Schuldner zu vertreten hat, regelt § 276 I S. 1 BGB.

Danach hat der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten (also schuldhaftes Verhalten), „wenn nicht eine strengere Haftung bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses...zu entnehmen ist“. Das bedeutet, dass bei Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit regelmäßig auch Vertretenmüssen vorliegt, sich aus dem Schuldverhältnis, d.h. aus der ausdrücklichen oder schlüssigen Vereinbarung, z.B. ein Einstehen unabhängig vom Verschulden ergeben kann („Zufallshaftung“, siehe z.B. § 287 S. 2 BGB).

hemmer-Methode: Arbeiten Sie streng am Gesetzeswortlaut. § 280 I S. 2 BGB spricht von „zu vertreten hat“. Wenn Sie hier von Verschulden sprechen und es liegt z.B. Fahrlässigkeit vor, wird das regelmäßig zwar zum richtigen Ergebnis führen. Entscheidend ist aber der richtige, logisch nachvollziehbare Weg dorthin. Auch die richtige Verwendung der juristischen Fachsprache wird in Klausuren und Hausarbeiten von Ihnen verlangt. Gewöhnen Sie sich deshalb frühzeitig an, die juristische Terminologie richtig zu verwenden.

E. Erfüllungsgehilfe

§ 278 BGB

In der heutigen arbeitsteiligen Welt treten auch andere Personen für den Schuldner auf. Wenn diese Personen nun schuldhaft handeln, muss es auch eine Zurechnung dieses Verschuldens geben.

7

Andernfalls wäre derjenige, für den andere tätig werden, zu Unrecht privilegiert. Daher gibt es **§ 278 S. 1 BGB**, der eine **Zurechnungsnorm hinsichtlich fremden Verschuldens** darstellt. Nach § 278 S. 1 Alt. 2 BGB hat der Schuldner ein Verschulden seines Erfüllungsgehilfen genauso zu vertreten wie eigenes Verschulden. Ein **Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Schuldners in dessen Pflichtenkreis tätig wird.**

Aus dem Wortlaut des § 278 S. 1 BGB („der Schuldner“ und „seiner Verbindlichkeit“) ergibt sich, dass **bereits zum Zeitpunkt des Tätigwerdens** des Erfüllungsgehilfen eine **Sonderverbindung zwischen Schuldner und Gläubiger** bestehen muss. Wenn erst durch eine Handlung eines Dritten eine Sonderverbindung entsteht (z.B. bei einer unerlaubten Handlung nach §§ 823 ff. BGB), ist § 278 BGB nicht anwendbar. Damit das Verschulden des Erfüllungsgehilfen dem Schuldner zurechenbar ist, muss die schuldhaftige Handlung des Erfüllungsgehilfen **im sachlichen Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe** erfolgt sein und **nicht nur bei Gelegenheit.**

Dabei wird gem. § 278 S. 1 BGB nicht nur Verschulden zugerechnet, sondern auch die Pflichtverletzung (relevant z.B. im Rahmen des § 324 BGB, dessen Tatbestandsverwirklichung nicht vom Vertretenmüssen abhängt).

Zu unterscheiden ist der Erfüllungsgehilfe vom Verrichtungsgehilfen.

Abgrenzung zum Verrichtungsgehilfen

Der Begriff des Verrichtungsgehilfen wird im Rahmen des § 831 BGB relevant. Beachten Sie, dass § 831 BGB eine Anspruchsnorm ist (§ 278 BGB ist dagegen eine reine Zurechnungsnorm).

In § 831 BGB geht es um vermutetes eigenes Verschulden des Geschäftsherrn, während bei § 278 BGB fremdes Verschulden zugerechnet wird.

Weisungsgebundenheit

Ein Verrichtungsgehilfe i.S.d. § 831 I BGB ist, wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Interesse tätig wird und dabei dessen Weisungen unterworfen ist. Wesentlich dabei ist die Weisungsgebundenheit. Hingegen kommt es auf eine soziale Abhängigkeit nicht an.

Begeht der Verrichtungsgehilfe in Ausführung der Verrichtung und nicht nur bei Gelegenheit eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung i.S.d. §§ 823 ff. BGB, dann haftet der Geschäftsherr nach § 831 I S. 1 BGB auf Schadensersatz, es sei denn, der Geschäftsherr kann sich gemäß § 831 I S. 2 BGB entschuldigen (exkulpieren).

Die Haftung bei Pflichtverletzungen von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wird in Hemmer/Wüst, Die 55 wichtigsten Fälle Schuldrecht AT, Fall 5 behandelt.